Begründung zum Bebauungsplan Nr. 122

der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Gremmendorfer Weg)

Der Bebauungsplan Nr. 122 (Gremmendorfer Weg) für den Bereich nördlich des Gremmendorfer Weges zwischen den Grundstücken Gremmendorfer Weg 91 u. 125 (Gehöft Lehmkuhl) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 aufgestellt. Das Plangebiet umfaßt den Südwestteil des Flurstücks 86 der Flur 167 in einer Breite von ca. 120 m und einer Tiefe von ca. 75 m, wie er im Bebauungsplan durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet und maßlich festgelegt ist.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Gesichtspunkte sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 122 (Gremmendorfer Weg) soll die rechtliche Voraussetzung zur Erschließung und baulichen Nutzung des Geländes nördlich des Gremmendorfer Weges zwischen dem Grundstück Gremmendorfer Weg 91 und dem Gehöft Lehmkuhl , Gremmendorfer Weg 125, schaffen und für eine bisher der Landwirtschaft dienenden Fläche ein reines Wohngebiet gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung für eine eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ausweisen. Die Erschließung des Geländes erfolgt über eine öffentliche Verkehrsfläche von durchschnittlich 6,50 m Breite. Zur Versorgung des Gebietes ist zusätzlich dem Baugebiet im Osten eine Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) angelagert. Zusätzlich ist im Westen des Gebietes zur Sicherung des Vorfluters bzw. einer Entwässerungsleitung eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan und seinen textlichen Festsetzungen zur Baugestaltung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

b. w.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen für den städtischen Anteil schätzungsweise 12.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 19. Mai 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 122.

Münster (Westf), den 22. Mai 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 11. Juni 1969 in der Zeit vom 23. Juni bis 23. Juli 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 24. Juli 1969

(Bodde Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann